

Männer-Turnverein 1901
Urberach e.V.



Satzung

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeines	3
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben	3
§ 2 Zweck und Grundsätze	3
B. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft	4
§ 3 Mitgliedschaft	4
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	5
§ 5 Ehrungen	5
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	6
C. Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder	8
§ 7 Beiträge und Gebühren	8
§ 8 Sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	10
§ 9 Haftung	11
D. Die Vertretung und Verwaltung des Vereins	12
§ 10 Die Vereinsorgane	12
§ 11 Die Mitgliederversammlung	12
§ 12 Der Geschäftsführende Vorstand	14
§ 13 Der Hauptvorstand.....	15
§ 14 Beschlussfassung des Vorstandes.....	16
§ 15 Ausschüsse und Kommissionen.....	17
§ 16 Abteilungen	17
§ 17 Vergütungen für die Vereinstätigkeit	18
E. Vereinsjugend	19
§ 18 Die Vereinsjugend	19
F. Sonstige Bestimmungen	20
§ 19 Die Rechnungsprüfer	20
§ 20 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte	20
G. Schlussbestimmungen	22
§ 21 Auflösung des Vereins.....	22
§ 22 Salvatorische Klausel	22
§ 23 Gültigkeit dieser Satzung.....	23
Anhang	24

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben

(a) Der im Jahre 1901 gegründete Verein führt den Namen

Männer-Turnverein 1901 Urberach

(kurz MTV Urberach). Er ist in das Vereinsregister eingetragen und hat den Namenszusatz: e.V.

(b) Er hat seinen Sitz in Rödermark - Stadtteil Urberach

(c) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(d) Die Vereinsfarben sind rot/weiß.

§ 2 Zweck und Grundsätze

(a) Der MTV Urberach setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Gesichtspunkten, der Gesundheit seiner Mitglieder zu dienen.

(b) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- den Breiten- u. Leistungssport,
- den Gesundheitssport,
- die sportliche Freizeitgestaltung,
- die Leibeserziehung von Kleinkindern, Kindern und Jugendlichen,
- die Jugenderholung,
- die nationalen und internationalen Sportbegegnungen.

(c) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(d) Die Mitglieder seiner Organe arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Seine Mitglieder haben nicht Anteil an seinem Vermögen. § 13 Absatz (d) bleibt unberührt.

(e) Der Verein erkennt mit der Mitgliedschaft im **Landessportbund Hessen e.V. (LSBH)** für sich und seine Mitglieder vorbehaltlos die Satzung des LSBH und die Satzungen der für ihn zuständigen Fachverbände an.

B. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 3 Mitgliedschaft

(a) Der Verein hat:

- Ordentliche Mitglieder
- Fördermitglieder
- Ehrenmitglieder
- Jugendliche Mitglieder bis zu 18 Jahren
- Kurzzeitmitglieder
- Gastmitglieder
- Ruhende Mitglieder.

(b) Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anzuerkennen.

(c) Fördermitglieder beteiligen sich nicht direkt am Vereinsleben, sie unterstützen den Verein jedoch finanziell bei seiner Zielverfolgung. Ein Stimmrecht steht den Fördermitgliedern nicht zu. Die Teilnahme an sämtlichen Veranstaltungen ist den Fördermitgliedern gleichwohl eröffnet.

(d) Ehrenmitglieder (siehe § 5)

(e) Kurzzeitmitglieder und Gastmitglieder sind Personen, die für eine bestimmte Zeit an Aktivitäten des Vereins teilnehmen.

(f) Eine ruhende Mitgliedschaft entsteht, wenn zum Beispiel ein aktives Mitglied zum Wehr- oder Zivildienst einberufen wird oder sich wegen einer Ausbildung bzw. beruflichen Gründen längere Zeit sich nicht am Heimatort aufhalten kann. Dann ruht die Mitgliedschaft bei einem entsprechenden Antrag für längstens zwei Jahre. In dieser Zeit bestehen keine Mitgliedschaftsrechte und -pflichten. Nach Ablauf der Aussetzungszeit leben diese Rechte und Pflichten automatisch wieder auf. Gleiches gilt, wenn das Ruhen der Mitgliedschaft vorzeitig endet. Zur Reaktivierung einer ruhenden Mitgliedschaft bedarf es einer einfachen Anzeige an ein Vorstandsmitglied. Eine solche Anzeige ist jederzeit möglich.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(a) Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer entsprechenden Erklärung beantragt. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

(b) Die Abgabe des Antrages bedeutet vorläufige Aufnahme in den Verein. Die Aufnahme wird gültig, wenn der geschäftsführende Vorstand, nach Rücksprache mit dem Abteilungsvorstand, innerhalb eines Monats die endgültige Aufnahme nicht abgelehnt hat. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Verpflichtung zur Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Mit der vorläufigen Aufnahme ist das Mitglied der Satzung einschließlich der erlassenen Ordnungen unterworfen.

(c) Die Mindestmitgliedsdauer für Mitglieder und jugendliche Mitglieder beträgt 1 Jahr.

§ 5 Ehrungen

(a) Der Verein ehrt Mitglieder für außergewöhnliche sportliche Leistungen, für Verdienste um den Verein und für langjährige Mitgliedschaft.

(b) Zu Ehrenvorsitzenden können auf Vorschlag des Hauptvorstandes Personen ernannt werden, die sich um die Förderung des Vereins und des Sports besonders verdient gemacht haben. Zur Ernennung ist der Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

(c) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Förderung des Vereins und des Sports besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss des Hauptvorstandes

(d) Die nach Absatz (b) und (c) geehrten Mitglieder haben alle Rechte der Mitgliedschaft. Sie sind beitragsfrei.

(e) Den Ehrungen liegt die Ehrenordnung zu Grunde.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(a) Die Mitgliedschaft endet durch

- Tod,
- freiwilligen Austritt,
- Streichung von der Mitgliederliste,
- Ausschluss,
- Ende des gebuchten Zeitraumes (automatisch) bei Kurzzeitmitgliedern und Gastmitgliedern.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte der Mitgliedschaft am Verein.

(b) Der freiwillige Austritt erfolgt durch Erklärung per Einschreiben an den Geschäftsführenden Vorstand bis spätestens 30. November zum Jahresende, sofern die Mindestmitgliedschaft eines Jahres bis dahin erfüllt ist. In Härtefällen kann der Geschäftsführende Vorstand Ausnahmen von dieser Regelung zulassen. Austrittserklärungen müssen eigenhändig, bei Minderjährigen von den gesetzlichen Vertretern unterschrieben werden.

(c) Bei Mitgliedern der Tennisabteilung ist der Kündigungstermin der 1. März eines Jahres zum 31. März des gleichen Jahres.

(d) Die Streichung eines Mitgliedes von der Mitgliederliste kann der Hauptvorstand vornehmen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, an die zuletzt bekannte Adresse mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist. Zwischen den beiden Mahnungen muss ein Zeitraum von mindestens drei Wochen liegen. Die erste Mahnung ist erst einen Monat nach Fälligkeit der Schuld zulässig, die zweite Mahnung

muss die Androhung der Streichung enthalten. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Schuld bleibt unberührt.

(e) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Hauptvorstand ausgesprochen werden, wenn in der Person des Mitgliedes ein wichtiger Grund vorliegt.

Gründe für einen Ausschluss sind insbesondere:

- Grober Verstoß gegen die Vereinssatzung oder gegen die Ordnungen des Vereins oder der Nichtbefolgung von Beschlüssen der Vereinsorgane.
- Schwerer Verstoß gegen die Interessen des Vereins und wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.
- Wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit fälligen Beitragszahlungen in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird. Bei sozialer Notlage kann der Geschäftsführende Vorstand die Beitragszahlungen stunden oder ganz oder teilweise aufheben.
- Bei groben Verstoß gegen die Verbandssatzung oder Verbandsrichtlinien.
- Wegen massivem unsportlichem Verhalten insbesondere wegen grober Verstöße gegen die sportlichen Regeln der jeweiligen Fachverbände.

Der Hauptvorstand entscheidet darüber in geheimer Abstimmung mit 2/3 Mehrheit. Die Abstimmung wird nur dann durchgeführt, wenn 3/4 der Vorstandsmitglieder anwesend sind, andernfalls erfolgt eine zweite Vorstandssitzung. Hier genügen dann 2/3 der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Dem betreffenden Mitglied ist in der Sitzung vor Abstimmung Gelegenheit zu geben, zur Sache Stellung zu nehmen. Dem Ausgeschlossenen ist der Beschluss innerhalb von zwei Wochen schriftlich mitzuteilen unter Angabe der Gründe, die den Ausschluss veranlasst haben. Dem Ausgeschlossenen steht das Recht zu, gegen diesen Beschluss Beschwerde an die Mitgliederversammlung einzulegen. Die Beschwerde ist jedoch nur zulässig, wenn sie schriftlich innerhalb von 2 Wochen, beginnend mit der Zustellung des Ausschluss Schreibens, eingereicht wird. Die Beschwerde kann von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen verworfen werden. Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

C. Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7 Beiträge und Gebühren

(a) Vereinsmitglieder sind beitragspflichtig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Für Benutzung bestimmter Sportstätten und für die Mitgliedschaft in bestimmten Abteilungen können Zusatzbeiträge erhoben werden. Der Verein kann außerdem Aufnahmegebühren, Umlagen, Sonderbeiträge und Gebühren festsetzen. Alle diese Beiträge haben sich in ihrer Höhe nach Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Kostendeckung zu richten.

(b) Mitgliedsbeiträge (Grund- und Zusatzbeiträge) sind Jahresbeiträge und im Voraus zu entrichten. Jährliche und halbjährliche Zahlungsweise ist erlaubt: zum 1. Januar bei jährlicher Zahlungsweise, zum 1. Januar und 1. Juli bei halbjährlicher Zahlungsweise.

Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

Der MTV zieht den Mitgliedsbeitrag unter Angabe der Gläubiger-ID DE52MTV000002568589 und der Mandatsreferenz bestehend aus der Vereins-Mitgliedsnummer jährlich gemäß Zahlungsweise zum 5. Januar, 5. April und 5. Juli ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.

Gebühren sind sofort fällig und werden unter Angabe der Gläubiger-ID DE52MTV000002568589 und der Mandatsreferenz bestehend aus der Vereins-Mitgliedsnummer jeweils zum 5. eines jeden Monats nach Fälligkeit eingezogen. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.

Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag, erhöht um die dem Verein damit verbundenen Aufwendungen zum Einzug des Beitrages. Dieser Betrag wird vom Vorstand festgelegt und in der Gebührenordnung dokumentiert.

Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge und Umlagen sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig gemäß Zahlungsweise zum 1. Januar, 1. April und 1. Juli eines laufenden Jahres und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Gebühren sind sofort fällig und müssen spätestens 5 Tage nach Fälligkeit auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Fallen diese Termine nicht auf einen Bankarbeitstag, so muss die Zahlung am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag erfolgt sein.

Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Der ausstehende Beitrag wird dann mit 1% Zinsen auf die Beitragsforderung für jeden Monat des Verzuges verzinst. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/ der Gebühren/ der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Der Verein kann durch den Vorstand weiter ein Strafgeld verhängen. Dieser Betrag wird vom Vorstand festgelegt.

(c) Die Tennisbeiträge sind Jahresbeiträge und sind bis zum 31. März jeden Jahres zu zahlen.

(d) Grund- und Zusatzbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Für Kurzzeitmitglieder und Gastmitglieder legt der Hauptvorstand mit einfacher Mehrheit die Beiträge fest. Der Hauptvorstand ist weiter ermächtigt, Sonderbeiträge und Gebühren für bestimmte zusätzliche Leistungen festzulegen.

(e) Zu dem jeweiligen Mitgliedsbeitrag können von den Mitgliedern Umlagen für besondere Maßnahmen des Vereins erhoben werden. Über die Erhebung einer solchen Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Eine solche Umlage kann zur Abdeckung eines unvorhergesehenen und unvermeidbaren Finanzbedarfs sowie für Baumaßnahmen des Vereins (Investitionsumlage) erhoben werden.

Die Umlagen können wie die übrigen Mitgliedsbeiträge nach Art und Höhe in einer Beitragsordnung näher geregelt werden. Die jeweiligen Umlagen eines Jahres dürfen in Summe den Höchstbetrag von 500 Euro nicht überschreiten und dürfen in Summe die Höhe des 3-fachen des jeweiligen Mitgliedsbeitrags nicht überschreiten. Die Vereinsumlage kann zum gleichen Zweck nur einmal erhoben werden und darf die jeweiligen steuerlichen Höchstgrenzen nicht überschreiten.

(f) Der vollständige Mitgliedsbeitrag für Kurzzeit- und Gastmitglieder ist bei der Aufnahme zu entrichten.

(g) Mitgliedern, die in Not sind, können die Beiträge und Umlagen vom Geschäftsführenden Vorstand gestundet werden oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.

(h) Beiträge und Gebühren aller Art können nicht gegen Forderungen aufgerechnet werden. Auch ein Zurückbehaltungsrecht ist unzulässig.

(i) Die Rückerstattung von Beiträgen, bei vom Verein nicht zu vertretenden Ausfällen von Übungsstunden, ist nicht möglich.

(j) Die Höhe der jeweiligen Beiträge ist der Beitragsordnung zu entnehmen.

§ 8 Sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder

(a) Jedes über 16 Jahre altes Mitglied und Ehrenmitglied ist berechtigt, an der Willensbildung durch Ausübung der Antrags-, Diskussions- und Stimmrechte, in den Mitgliederversammlungen mitzuwirken. Bei Beschlüssen über Vermögensangelegenheiten ist Volljährigkeit erforderlich.

(b) Mitglieder ab 12 bis 21 Jahre, sowie der (die) Jugendleiter(in) und die Vertreter der Abteilungen, haben die in der Jugendordnung festgelegten Rechte.

(c) Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen und Gruppen des Vereins Sport betreiben. Die Mitwirkung in Sportarten, für die Zusatzbeiträge erhoben werden, ist vor der Mitwirkung beim Abteilungsvorstand zu beantragen. Der

Geschäftsführende Vorstand setzt im Einvernehmen mit dem Abteilungsvorstand die Auslastung je Anlage fest.

(d) Für die Mitglieder sind die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse der Organe verbindlich.

(e) Bei Benutzung der Sporteinrichtungen haben die Mitglieder die vom Vorstand oder den Abteilungen erlassenen Ordnungen zu beachten. Alle Sporteinrichtungen und Geräte sind schonend zu behandeln. Den Anordnungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten (siehe § 9 Haftung).

(f) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich bei Wettkämpfen und öffentlichen Auftreten vorgeschriebene Vereinskleidung bzw. Wettkampfkleidung zu beschaffen.

(g) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

(h) Jeder Anschriftenwechsel bzw. eine geänderte Bankverbindung ist möglichst umgehend dem Geschäftsführenden Vorstand mitzuteilen.

§ 9 Haftung

(a) Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an dem Sportbetrieb oder durch Benutzung der übrigen Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(b) Bei Schäden, die einem Mitglied durch Benutzung der Vereinseinrichtungen widerfahren, haftet der Verein im Übrigen nur im Rahmen der Sportunfallversicherung.

(c) Für Schäden, die ein Mitglied dem Verein schuldhaft verursacht, haftet das Mitglied bzw. die Erziehungsberechtigten.

D. Die Vertretung und Verwaltung des Vereins

§ 10 Die Vereinsorgane

- (a) Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung (MV)
 - der Geschäftsführende Vorstand (GV)
 - der Hauptvorstand (HV)

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- (a) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
- Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes sowie des Rechnungsabschlusses.
 - Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer.
 - Entlastung des Vorstandes.
 - Wahl und Amtsenthebung des Geschäftsführenden Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - Wahl der Beisitzer für den GV
 - Beschlussfassung über Anträge
 - Bestätigung des Jugendleiters und der von den einzelnen Sportabteilungen bzw. Gruppen gewählten Leiter.
 - Verleihung von Ehrungen gem. § 5 Abs. (b).
 - Entscheidungen über Berufungen bei Ausschlüssen von der Mitgliedschaft.
 - Beratung und Beschlussfassung über sonstige vom Geschäftsführenden Vorstand auf die Tagesordnung gebrachte Angelegenheiten.
 - Gewährung von Bürgschaften.
 - Neufestsetzung der Grundbeiträge und der Zusatzbeiträge.
 - Änderung des Vereinszwecks.
 - Veräußerung von Vereinseigentum über € 10.000 im Einzelfall.
 - Vorhaben, die für ein Einzelobjekt Fremdkapital oder dingliche Haftung in Höhe von € 10.000 und mehr erfordern.
 - Satzungsänderungen.
 - Auflösung des Vereins.
- (b) Außerordentliche Mitgliederversammlung.

Die Vorsitzenden des Geschäftsführenden Vorstandes können außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu sind sie verpflichtet,

- wenn ein vom Hauptvorstand ausgeschlossenes Mitglied gegen den Ausschluss Beschwerde einlegt, oder
- wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder
- wenn die Einberufung von 10 % aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand verlangt wird.

Eine so beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens 4 Wochen nach Eingang des Ersuchens an den geschäftsführenden Vorstand einberufen werden. Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zur Einberufung geführt haben, und in der Einberufung genannt sind. Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

(c) Beschlussfähigkeit und Mehrheiten.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Bei Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei allen Abstimmungen werden ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen weder als Ja- noch als Neinstimmen gezählt.

(d) Vorschriften für die Mitgliederversammlung.

In der Regel wird die ordentliche Mitgliederversammlung im ersten Vierteljahr eines Geschäftsjahres durchgeführt. Mitgliederversammlungen werden von den Vorsitzenden durch Bekanntmachung im Neuen Heimatblatt Rödermark, unter gleichzeitiger Veröffentlichung der Tagesordnung, unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen, einberufen. Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens eine Woche vor Zusammentritt der Versammlung dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen. Über die in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(e) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorsitzenden des Geschäftsführenden Vorstandes oder durch ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Mitglied geleitet. Der Versammlungsleiter

wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt.

§ 12 Der Geschäftsführende Vorstand

(a) Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- drei gleichberechtigten Vorsitzenden
- dem Jugendleiter
- bis zu sechs Beisitzern.

(b) Dem Geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.

Die Vorsitzenden leiten und koordinieren die Arbeit des Geschäftsführenden Vorstandes.

Durch die Mitglieder im GV werden folgende Aufgaben wahrgenommen:

- Geschäftsführung / Geschäftsstelle
- Finanzbereich
- Rechts-, Vertrags- und Satzungsbereich
- Baumaßnahmen und Bauunterhaltung
- Versicherungsangelegenheiten
- Presse und Öffentlichkeitsarbeit, die den ganzen Verein betreffen.

Der GV ist insbesondere zuständig für

- Führung des Vereins
- Vertretung des Vereins nach außen
- Verbandsarbeit
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen
- Haushaltsführung und Haushaltsüberwachung
- Erstellung der Unterlagen für die Rechnungslegung
- Erstellung des Haushaltplanentwurfes
- Erstellung der Jahresberichte
- Ausführen der Beschlüsse des HV und der MV
- Zustimmung und / oder Abschluss von Verträgen
- Beschlussfassung über Änderungen des Geschäftsordnung von Abteilungen
- Anstellung und Entlassung der hauptamtlichen Mitarbeiter und den Mitarbeitern, die in einem sonstigen Beschäftigungsverhältnis mit dem Verein stehen
- Aufnahme von Mitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern

- Bildung von Ausschüssen zur Beratung des GV
- Genehmigung der Sitzungsprotokolle des GV
- Alle weiteren Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

Alles Weitere regeln die im Geschäftsführenden Vorstand zu verabschiedenden Ordnungen.

(c) Die Mitglieder werden jeweils für 2 Jahre gewählt. Scheidet ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Hauptvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen berufen.

(d) Zwei der Vorsitzenden des Geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB.

(e) Der in das Vereinsregister eingetragene Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist, längstens jedoch 6 Monate.

(f) Die Vorsitzenden repräsentieren den Verein. Ihnen obliegt die Festigung des Ansehens des Vereins, der Ausbau der Beziehungen und Verbindungen und die Pflege der Kontakte im öffentlichen Leben. Sie leiten die Mitgliederversammlungen und Sitzungen der Vorstände nach Absprache. An den Sitzungen der Organe des Vereins können sie jederzeit mit Sitz und Stimme teilnehmen.

(g) Den Vorsitzenden kann ein Beirat zur Seite stehen. Aufgaben der Mitglieder dieser Beiräte ist es, den Verein bei allen Fragen und Vorhaben von grundsätzlicher Bedeutung mit Rat und Tat zu unterstützen. Zu Beiräten sollen fachbezogene Persönlichkeiten berufen werden. Die Berufung erfolgt durch die Vorsitzenden für 2 Jahre und ist nicht an die Mitgliedschaft gebunden.

§ 13 Der Hauptvorstand

- (a) Der Hauptvorstand setzt sich zusammen aus:
- dem geschäftsführenden Vorstand gem. § 12
 - den Leitern der Sportabteilungen - Gruppen

- einem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit

(b) Die Sitzungen des Hauptvorstandes werden von einem der Vorsitzenden des Geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Die Sitzungen finden mindestens 1/4 jährlich statt.

(c) Der Hauptvorstand ist insbesondere zuständig für:

- Allgemeine Fragen des Sportbetriebes
- Jugendarbeit und Jugendbetreuung
- Weiterentwicklung des Vereins
- Beschlussfassung über die Beitragsordnung
- Ausschluss eines Mitgliedes
- Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplans
- Gründung und Auflösung von Abteilungen
- Bildung von Ausschüssen zur Beratung des HV
- Genehmigung der Protokolle des HV

(d) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können vom Hauptvorstand Mitarbeiter als Teilzeitkräfte genehmigt werden.

(e) Alles Weitere regeln die im Hauptvorstand zu verabschiedenden Ordnungen.

§ 14 Beschlussfassung des Vorstandes

(a) Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von einem der Vorsitzenden schriftlich einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von 3 Tagen ist einzuhalten. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist erforderlich. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder, darunter einer der Vorsitzenden anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Sitzung leitet einer der Vorsitzenden. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das in der nächsten Sitzung des Geschäftsführenden Vorstandes zu genehmigen ist.

(b) Hauptvorstand

Zur Beschlussfähigkeit des Hauptvorstandes müssen mindestens 7 Vorstandsmitglieder anwesend sein. Jedes Mitglied des Hauptvorstandes hat grundsätzlich eine Stimme. Darüber hinaus haben die Leiter bzw. Stellvertreter ab dem 101. Mitglied ihrer Abteilung / Gruppe je angefangene 100 Mitglieder eine weitere Stimme. Stichtag für die Festlegung der Anzahl der Stimmen ist der Mitgliederstand am 31.12. des Vorjahres. Im Übrigen gelten die unter Absatz (a) angeführten Bedingungen auch für den Hauptvorstand.

§ 15 Ausschüsse und Kommissionen

(a) Der Geschäftsführende Vorstand kann zur Aufgabenerledigung Ausschüsse und Kommissionen berufen.

(b) Die Berufung erfolgt nach Bedarf und ist nicht an Inhalte und Aufgabenstellungen gebunden. Der Geschäftsführende Vorstand entscheidet insoweit nach freiem Ermessen.

(c) Die Ausschüsse und Kommissionen haben keine Entscheidungsbefugnis. Sie dienen der Beratung und Meinungsbildung für den Geschäftsführenden Vorstand und bereiten Entscheidungen vor. Sie können für den Geschäftsführenden Vorstand Beschlussvorlagen vorbereiten und einbringen.

§ 16 Abteilungen

(a) Der Verein ist in Abteilungen untergliedert, die den Vereinszweck nach § 2 erfüllen.

(b) Jede Abteilung muss ein der Abteilung angehörendes Vereinsmitglied zum Abteilungsleiter wählen, der die Abteilung gegenüber dem Gesamtverein vertritt. Einzelheiten zur Wahl und Strukturierung der Abteilung können in einer Abteilungsordnung festgelegt werden.

(c) Der Abteilungsleiter ist kraft seines Amtes Mitglied des Hauptvorstandes. Ist der Abteilungsleiter an der Teilnahme an Sitzungen des Hauptvorstandes verhindert, darf sein Stellvertreter an seiner Statt den Versammlungen mit allen Rechten und Pflichten des Abteilungsleiters beiwohnen. Bleibt die Funktion des Abteilungsleiters unbesetzt, kann der Hauptvorstand bis zur Neubesetzung das Amt kommissarisch besetzen. Tritt die Abteilungsleitung

zurück, bleibt diese so lange im Amt, bis eine neue Abteilungsleitung gewählt ist.

(d) Aufgabe der Abteilungsleitung ist die eigenverantwortliche Leitung und Führung der Abteilung. Ihr obliegt die Leitung des internen Übungs- und Wettkampfbetriebes, sie untersteht aber in allen Belangen der Verwaltung des Vereins.

(e) Über Sitzungen und Beschlüsse der Abteilungen bzw. ihrer Gremien ist der Geschäftsführende Vorstand binnen drei Wochen in Kenntnis zu setzen.

(f) Der Abteilungsleiter legt zur ordentlichen Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht über den Zeitraum des abgelaufenen Geschäftsjahres vor.

(g) Die Abteilungen können sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Abteilungsordnung geben. Sie wird von der Abteilungsversammlung beschlossen und bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung durch den Geschäftsführenden Vorstand.

§ 17 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

(a) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(b) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

(c) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (b) trifft der Geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

(d) Der Geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

(e) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

(f) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

(g) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

(h) Vom Geschäftsführenden Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

(i) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Geschäftsführenden Vorstand erlassen und geändert wird.

E. Vereinsjugend

§ 18 Die Vereinsjugend

(a) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze nach § 2 dieser Satzung unter Berücksichtigung der jeweiligen Aufgabenstellung des Vereins.

(b) Sie wird geleitet durch einen Jugendausschuss. Dieser wird in einer Jugendvollversammlung gewählt. Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

(c) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung

darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

(d) Der (die) Jugendleiter(in) ist Mitglied im Geschäftsführenden Vorstand.

(e) Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung.

F. Sonstige Bestimmungen

§ 19 Die Rechnungsprüfer

(a) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Rechnungsprüfer für eine Amtszeit von 2 Jahren. Jährlich wird 1 Prüfer neu gewählt. Zum Rechnungsprüfer können nur Mitglieder gewählt werden, die weder dem Geschäftsführenden Vorstand noch dem Hauptvorstand angehören

(b) Die Rechnungsprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege, sowie die Führung aller Kassen sachlich und rechnerisch prüfen, diese durch ihre Unterschrift bestätigen, und der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht abgeben.

(c) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Rechnungsprüfer zuvor dem Geschäftsführenden Vorstand berichten.

(d) Die Prüfungen sollen jeweils innerhalb angemessener, übersehbarer Zeiträume während und am Schluss des Geschäftsjahres stattfinden.

§ 20 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

(a) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System/in den EDV-Systemen der Vorsitzenden gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen

vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

(b) Als Mitglied des Vereins im Landessportbund Hessen kann der Verein verpflichtet sein, die Namen seiner Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden können außerdem Namen Alter und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, e-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein

(c) Ob personenbezogene Informationen an Mitglieder weitergegeben werden dürfen, hängt unter anderem davon ab, wie weit der Kreis der Informationsempfänger ist, und welche Informationen weitergegeben werden. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung. Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.

(d) Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

G. Schlussbestimmungen

§ 21 Verschmelzung/Auflösung des Vereins

(a) Die Verschmelzung/Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Drei-Viertel Stimmenmehrheit, unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, beschlossen werden.

(b) Bei einer Verschmelzung geht das Vereinsvermögen auf die im Verschmelzungsvertrag genannte juristische Person über. Diese muss als gemeinnützig im Sinne der §§51ff. der Abgabenordnung anerkannt sein und das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden.

(c) Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung oder bei Wegfall der bisherigen Vereinszwecke an den Landessportbund Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(d) Bei der Vereinsauflösung oder bei Wegfall der bisherigen Vereinszwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

§ 22 Salvatorische Klausel

(a) Falls einzelne Bestimmungen der Satzung unwirksam sein sollten oder diese Satzung Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

(b) Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen entspricht. Im Fall von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieser Satzung vereinbart werden sollte.

§ 23 Gültigkeit dieser Satzung

(a) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 20. April 2018 letztmalig geändert.

(b) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(c) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Werner Burmeister
Vorsitzender

Renate Frank-Ulke
Vorsitzende

Anhang

	Satzung bzw. -änderung	Mitglieder- versammlung	Amtsgericht eingetragen
1.	Änderung (Neufassung)	26.10.2006	
2.	Änderung § 2, §3, 17 (neu)	10.04.2008	
3.	Änderung § 7 Abs. d, e, g	02.06.2009	
4.	Änderung § 12 Abs. a	24.09.2009	
5.	Änderung § 7 Abs. b	12.04.2013	
6.	Änderung § 21	20.04.2018	
7.	Änderung § 2 Abs. c	27.03.2020	